

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 die **Satzung „An der Eisenstraße, der Zinnstraße und dem Messingweg / Quelle“** für das Gebiet zwischen der Autobahn A33 und dem Messingweg – Stadtbezirk Brackwede – zur Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils beschlossen.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

- Für das Gebiet zwischen der Autobahn A33 und dem Messingweg wird gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 BauGB die Satzung „An der Eisenstraße, der Zinnstraße und dem Messingweg / Quelle“ zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils beschlossen.
- Der Beschluss der Satzung ist gemäß §§ 34 Absatz 6 und 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Satzung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

**Der Satzungsbeschluss des Rates wird hiermit gemäß §§ 34 Absatz 6 und 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird die Satzung mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Im Internet kann diese unter **[www.o-sp.de/bielefeld](http://www.o-sp.de/bielefeld)** eingesehen werden. Ergänzend wird die Satzung auch im Bezirksamt Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08:00-12:00 Uhr, donnerstags auch 14:30-18:00 Uhr) bereitgehalten.

### Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 28/08/2025

Clausen  
Oberbürgermeister